

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 68

**zum Entwurf einer Änderung
des Ruhetags- und
Ladenschlussgesetzes**

Übersicht

Der Grosse Rat hat am 14. September 2004 verschiedene politische Vorstösse zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ganz oder teilweise überwiesen. Es ging dabei um Liberalisierungsvorschläge und in einer Motion um eine Standesinitiative zur Schaffung eines Bundesgesetzes über den Ladenschluss. Um die verschiedenen Interessen und Bedürfnisse näher auszuloten und raschmöglicht eine Verständigungslösung suchen zu können, wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement ein «runder Tisch» zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz einberufen. Zu diesem wurden Vertreterinnen und Vertreter des Detaillistenverbandes, des kantonalen Gewerbeverbandes, des Verbandes der Tankstellenbetreiber Zentralschweiz, des Konsumentenforums, der Gewerkschaften, aller Grossratsfraktionen sowie des Departementes eingeladen.

Der vorliegende Entwurf versucht den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem Wunsch nach einer raschen Lösung vor allem bei den Tankstellen-Shops Rechnung zu tragen. Er ist das Ergebnis des runden Tisches und der erste Schritt in einem zweistufigen Vorgehen. Die vorgeschlagene Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes beschränkt sich auf die Einführung spezieller Ladenschlusszeiten für so genannte Tankstellen-Shops, deren ordentliche Verkaufsfläche 100 m² nicht übersteigt. Diese Lösung stellt den grösstmöglichen gemeinsamen Nenner der am runden Tisch beteiligten Interessenvertreterinnen und -vertreter dar. In einem zweiten Schritt sollen in einer weiteren Revision im Jahr 2005 die übrigen Liberalisierungsforderungen aus den Vorstösse umgesetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes.

I. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Am 26. Januar 2004 lehnten Sie eine namens der Mehrheit der Kommission Wirtschaft und Abgaben eingereichte Motion über eine Totalrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (M 72) mit 50 gegen 54 Stimmen ab (Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004 S. 279 ff.). Anschliessend berieten Sie die Botschaft B 6 vom 20. Mai 2003 über eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (GR 2004 S. 292 ff.). Die Botschaft sah vor, dass Tankstellen und diesen angegliederte Verkaufsgeschäfte, deren ordentliche Verkaufsfläche nicht mehr als 100 m² beträgt, sowie Party-Shops neu ebenfalls von der Geltung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes auszunehmen seien. Dem Antrag der vorberatenden Kommission folgend, strich Ihr Rat die Party-Shops allerdings aus dem Ausnahmenkatalog. In der Gesamtabstimmung lehnte Ihr Rat die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen war, mit 43 gegen 50 Stimmen ab (GR 2004 S. 298 ff.). Es blieb somit beim geltenden Gesetz.

2. Probleme des Vollzugs

Während der verschiedenen Diskussionen über das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz in den vergangenen Jahren hatten die zuständigen Behörden dessen Vollzug vor allem bei den Tankstellen-Shops und den Bäckereien, im Widerspruch zum geltenden Gesetz, kaum durchgesetzt, da der politische Wille nicht klar war und der Vollzug über die Sortimentsabgrenzung recht schwierig ist. Gestützt auf die klare politische Meinungsäusserung vom vergangenen Januar musste das Gesetz nun vollzogen werden. Den Betroffenen wurde eine «Gnadenfrist» bis Ende Mai 2004 gewährt, um ihre Geschäfte dieser Situation anzupassen. Wie die Kontrollen vom Juni, Juli und September 2004 gezeigt haben, ist die Durchsetzung der bestehenden Regelung allerdings für die Vollzugsbehörden, für die Tankstellenbetreiber und teilweise die Bäckereien, für die Kundschaft und die Arbeitnehmenden schwierig.

3. Parlamentarische Vorstösse

Am 2. Juni 2004 reichte Hans Aregger zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz die als dringlich zu behandelnde Motion M 233 «über einen attraktiven kundenfreundlichen Kanton Luzern» ein. In dieser Motion forderte er den Regierungsrat auf, «die Revision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes nochmals aufzunehmen und neue Vorschläge einzubringen, welche die moderate Handhabung der Ladenschlusszeiten ermöglichen und auch die Frage der Flächenbegrenzung und nicht der Sortimentsbegrenzung lösen». Weiter verlangte er eine «Rückstellung der Vollzugsmassnahmen, also Verzicht auf polizeiliche Massnahmen und Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten in der Grössenordnung von 50 bis 70 Stellen, bis zu einer endgültigen beziehungsweise nochmaligen Behandlung der Revision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes» in Ihrem Rat.

Parallel zur dringlichen Motion von Hans Aregger sammelte der inzwischen gegründete Verband der Tankstellenshopbetreiber der Zentralschweiz (vtsz) Unterschriften für die Petition «Schluss mit unzeitgemäßem Ladenschluss». Die von 35 373 Konsumentinnen und Konsumenten unterzeichnete Petition wurde dem Regierungsrat vor der Abstimmung über die Dringlicherklärung der Motion Aregger am 14. Juni 2004 überreicht. Der Vorstoss wurde von Ihnen nicht als dringlich eingestuft. Wenig später wurde er zurückgezogen.

Am 22. Juni 2004 wurden fünf weitere, von zahlreichen Mitgliedern Ihres Rates unterzeichnete parlamentarische Vorstösse zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz eröffnet:

- die Motion M 269 von Beat Ineichen: Er verlangte eine Aufhebung des geltenden Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes und die Erarbeitung einer Botschaft für ein neues Gesetz über die Ruhetage. Dieses soll unter anderem die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen regeln. Zudem soll darin «klar ersichtlich sein, welche Geschäfte an diesen Tagen ihr gesamtes Sortiment während welcher Zeit anbieten dürfen».
- die Motion M 270 von Hans Aregger: Er verlangte, dass im Rahmen einer Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes die Tankstellen-Shops mit einer Verkaufsfläche von weniger als 120 m² neu gemäss § 1 Absatz 2 vom Gesetz auszunehmen seien.
- die Motion M 271 von Alois Hodel: Er verlangte, dass im Rahmen einer Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes dafür gesorgt werde, dass für die gemäss § 1 Absatz 2 vom Gesetz ausgenommenen Betriebe «gleich lange Spiesse» gelten. Insbesondere sollten für Bäckereien/Confiserien und Molkereien mit angegliedertem Lebensmittelsortiment nicht schärfere Auflagen bestehen als für Tankstellen-Shops.
- das Postulat P 272 von Christoph Lengwiler: Er ersuchte den Regierungsrat zu prüfen, ob im Rahmen einer Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes die Ladenschlusszeiten gemäss § 14 Absatz 1 an Werktagen bis 19.30 Uhr sowie an Samstagen und am Vorabend von öffentlichen Feiertagen bis 17 Uhr ausgeweitet werden könnten.

- das Postulat P 274 von Ruedi Amrein: Er verlangte einen Planungsbericht über die Auswirkungen einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und zu Vorschlägen zur Behebung der allfälligen negativen wirtschaftlichen Folgen.

Am 13. September 2004 wurde ein zusätzlicher Vorstoss eröffnet:

- die Motion M 288 von Louis Schelbert namens der GB-Fraktion über ein nationales Ladenschluss-Gesetz mit GAV-Pflicht: Darin wird verlangt, dass der Regierungsrat Ihnen den Entwurf einer Standesinitiative für ein nationales Ladenschlussgesetz mit GAV-Pflicht unterbreitet.

Am 14. September wurden die sechs Vorstösse von Ihrem Rat behandelt. Unser Rat hatte bei den Vorstössen M 269 und 271 die Erheblicherklärung als Postulat anbegeht sowie die Erheblicherklärung der Vorstösse M 270 und P 272 und die Ablehnung der Vorstösse P 274 und M 288 beantragt. Die Vorstösse M 269 und M 271 wurden von Ihnen teilweise als Motion überwiesen. Der Vorstoss M 270 wurde als Motion überwiesen und der Vorstoss P 272 als Postulat. Der Vorstoss P 274 wurde während der Debatte zurückgezogen. Den Vorstoss M 288 lehnten Sie ab.

4. Vorgehen nach der Überweisung der Vorstösse

Wie die Debatte in Ihrem Rat zeigte, sind die Vorstellungen über eine Regelungsänderung bei den Ladenschlusszeiten unterschiedlich. Das Ergebnis der Abstimmungen über die einzelnen Vorstösse zeigt lediglich eine Richtung auf, in der der Regierungsrat einen Vorschlag zu erarbeiten hat. Eine Mehrheit der Parteien plädierte für eine rasche Lösung. Eine weitere Debatte im Parlament mit verhärteten Fronten und hochgehenden Emotionen sollte vermieden werden. Das Ziel der Regierung war deshalb in erster Linie eine Verständigungslösung. Eine Vorlage sollte erst nach Gesprächen mit den verschiedenen Interessenvertreterinnen und -vertretern erarbeitet werden. So sollte geklärt werden, ob und wo sich Liberalisierungsfürworter und -gegner im Parlament und bei den betroffenen Kreisen finden können.

II. Erarbeitung der Vorlage

1. Ergebnisse der eingereichten Motionen und Postulate

Die teilweise oder vollständige Überweisung der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse zeigt, dass beim Ruhetags- und Ladenschlussrecht etwas geändert werden muss. Liberalisierungswünsche in unterschiedlichem Ausmass sind zu prüfen. Der Vorschlag unseres Rates, in einem ersten Schritt im Rahmen eines runden Tisches nach einer Verständigungslösung zu suchen, wurde von Ihnen im Rahmen Ihrer Stellungnahmen begrüßt.

2. Runder Tisch zum Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Auf Einladung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften, des Konsumentenforums, aller Fraktionen Ihres Rates, des Detaillistenverbandes, des kantonalen Gewerbeverbandes sowie des Verbandes der Tankstellenshopbetreiber Zentralschweiz (vtsz) am 28. September 2004 am «runden Tisch» zu einem ersten Gespräch. Gesprächsgrundlage war ein Änderungsvorschlag zum Gesetz, den das Departement auf die Sitzung hin erarbeitet hatte. Dieser Vorschlag versuchte den verschiedenen Anliegen einigermassen gerecht zu werden. Thematisiert wurde im Weiteren ein Gesamtarbeitsvertrag für die Beschäftigten von Tankstellen-Shops. In der Folge nahmen die Sozialpartner Vertragsverhandlungen auf, die heute auf gutem Weg sind. Ein Ergebnis konnte in diesem ersten Gespräch nicht erzielt werden, die Mehrheit der Beteiligten signalisierte jedoch die Bereitschaft zu Kompromissen. Die Beteiligten nahmen daraufhin Rücksprache in ihren Kreisen.

Beim zweiten Gespräch am 3. November 2004 konnten sich die Beteiligten nach ausgiebiger Diskussion auf einen Kompromissvorschlag einigen. Der Kompromiss sieht vor, dass in einem zweistufigen Verfahren zuerst die Öffnungszeiten für Tankstellen-Shops mit einer ordentlichen Verkaufsfläche bis maximal 100 m² erweitert werden sollen. Gleichzeitig mit dieser Neuerung würde ein Gesamtarbeitsvertrag für Tankstellen-Shops in Kraft treten, auf den sich die Sozialpartner geeinigt haben. Da mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht allen vollumfänglich oder teilweise überwiesenen Vorstössen des Grossen Rates Genüge getan wird, ist in einem zweiten Schritt eine umfassendere Revision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zu erarbeiten, die aber nicht mehr unter demselben Zeitdruck stehen soll. Der Regierungsrat verpflichtet sich – unter Einbezug der interessierten Kreise – eine entsprechende Botschaft zu erarbeiten und diese im Herbst 2005 Ihrem Rat zu unterbreiten.

3. Ansprüche an eine neue Ruhetags- und Ladenschlussregelung

Die Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung steht im Spannungsfeld vielfältiger wirtschafts-, gesellschafts- und ordnungspolitischer Ansprüche, die sich zum Teil widersprechen. Entsprechend differenziert gestaltet sich der Katalog der Anforderungen an die neue Regelung. Dies haben die Parlamentsdebatten der letzten Jahre und die Stellungnahmen der interessierten Kreise gezeigt.

a. Liberalisierung

Ihr Rat hat eine umfassende Liberalisierung des Ruhetags- und Ladenschlussrechtes bereits zweimal abgelehnt. Diese Entscheide müssen mitberücksichtigt werden. Gleichzeitig muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass Teile der Bevölke-

nung aufgrund ihrer Lebensgestaltung und ihrer Arbeitszeiten das Bedürfnis haben, zu Randzeiten und am Wochenende einzukaufen. Die zukünftige Regelung wird einen Ausgleich zwischen diesen beiden Polen finden müssen. Die Liberalisierung ist möglicherweise auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen das zusätzliche Einkaufsbedürfnis besonders ausgewiesen ist, also auf Güter, die normalerweise kurzfristig beschafft werden. Dies trifft auf Lebensmittel und andere Güter des täglichen Bedarfs wie Hygieneartikel oder Batterien zu, nicht aber auf Kleider, Möbel und Ähnliches.

b. Leitplanken

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz legitimiert sich aus dem Bedürfnis heraus, Leitplanken zu setzen. Diese definieren sich aus dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung und aus der Notwendigkeit gegenseitiger Rücksichtnahme. Dies gilt für die Nachtruhe und in besonderem Mass für Sonn- und Feiertage. Als Tage der Besinnung, der familiären Beziehungen, der sozialen Kontakte und der Erholung bestimmen sie massgebend die Qualität und den Rhythmus des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie haben zudem für manche Menschen einen prägenden religiösen Gehalt, den es angemessen zu wahren gilt.

c. Ausgewogenheit

Die Bedürfnisse der Wirtschaft sowie der Konsumentinnen und Konsumenten einerseits und die genannten Schutzinteressen anderseits werden in ein Gleichgewicht zu bringen sein. Eine abschliessende Regelung aller Lebenssachverhalte kann aber nicht Zweck der Ordnung sein. Gleichzeitig wird darauf zu achten sein, dass die Regelungen nicht einzelne Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer bevorzugen oder benachteiligen. Zumal die verfassungsmässig verankerte Wirtschaftsfreiheit klare Anforderungen an die Gleichbehandlung aller Beteiligten stellt.

d. Wirkungsvoller Vollzug

Die neue Ruhetags- und Ladenschlussregelung erfüllt ihren Zweck nur, wenn sie konsequent vollzogen werden kann. Leitplanken, die in der gesellschaftlichen Realität von vornherein nicht durchgesetzt werden können, haben keinen Sinn. Die Regelungen werden möglichst klar und einfach sein müssen. Dies wird dem Differenzierungsgrad der einzelnen Bestimmungen Grenzen setzen. Ein gewisser Schematismus muss aber wohl in Kauf genommen werden. Regelungen, die einen grossen Kontrollaufwand verursachen, sollten vermieden werden, weil sie die Wirtschaft administrativ belasten und dem Grundsatz der Verwaltungökonomie zuwiderlaufen.

Wir wissen um diese unterschiedlichen Ansprüche, die von Parlament und Interessenvertretern an eine neue Ladenschlussregelung gestellt werden. Nach wie vor schlagen wir Ihrem Rat aber eine Liberalisierung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vor.

III. Rahmenbedingungen des Bundesrechtes

1. Vorbemerkung

Was auch immer im kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetz geregelt wird, die bundesrechtlichen Erlasse gehen vor. Dadurch werden die kantonalen Regelungen eingeschränkt, ohne dass dies im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz zu erwähnen ist.

2. Ladenschlussregelung und Arbeitnehmerschutz

Kantonale Ladenschlussvorschriften dürfen nur dem Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe dienen, nicht aber dem Schutz des Verkaufpersonals, da dieser im eidgenössischen Arbeitsgesetz abschliessend geregelt ist (BGE 122 I 90 E. 2c). Aus diesem Grund darf eine kantonale Ladenschlussregelung weder direkt noch indirekt eine Pflicht zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen statuieren. Der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages beispielsweise für das Verkaufspersonal von Tankstellen-Shops kann nicht durch das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vorgeschrieben werden. Das Bundesgericht hat mit Urteil 2 P253/2003 vom 13. Juli 2003 denn auch festgehalten, dass mit einer solchen Vorschrift primär Ziele des Arbeitnehmerschutzes verfolgt würden, was den Vorrang des Bundesrechtes verletzte.

3. Arbeitnehmerschutz

Am 1. August 2000 trat die Änderung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (SR 822.11) mit den zugehörigen Verordnungen in Kraft. Ziel der Revision war unter anderem die Flexibilisierung der Tages- und Nachtarbeitszeiten. Dieses Ziel wurde durch die Ausdehnung der bewilligungsfreien Arbeitszeiten erreicht. Eine behördliche Bewilligung wird nach heutigem Recht erst für Arbeiten ab 23.00 Uhr benötigt. Der Zeitraum zwischen 20.00 und 23.00 Uhr gilt als Abendarbeit, die der Arbeitgeber nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden (bzw. der Arbeitnehmervertretung) von sich aus einführen darf. Mit Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden kann er zudem den Beginn der Tagesarbeit auf 5.00 Uhr oder das Ende der Abendarbeit auf 24.00 Uhr verschieben, wobei aber die betriebliche Arbeitszeit 17 Stunden nicht übersteigen darf. Der bewilligungsfreie Arbeitszeitrahmen dauert somit von

5.00 bis 24.00 Uhr. Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten. Dieser Grundsatz wird allerdings für verschiedene Branchen auf Verordnungsstufe gelockert oder ganz aufgehoben. In den Bereichen des Detailhandels und des Unterhaltungsgewerbes sind insbesondere die folgenden Branchen von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeit befreit (vgl. Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, SR 822.112): Gastwirtschaftsbetriebe, Sport- und Freizeitanlagen, konzessionierte Spielbanken, Betriebe des Autogewerbes, soweit sie mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie der Aufrechterhaltung eines Pannendienstes beschäftigt sind, und Apotheken für den Notfalldienst.

Ohne Bewilligung erlaubt ist Sonntagsarbeit und teilweise Nachtarbeit bei Kinos (bis 2.00 Uhr) sowie bei Kiosken und Betrieben für Reisende an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten sowie Tankstellen-Shops auf Autobahnrasitäten und an Hauptverkehrs wegen mit starkem Reiseverkehr, soweit sie ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist (bis 1.00 Uhr).

Sonntagsarbeit ist bewilligungsfrei erlaubt in Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, die während der Saison der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen, in Bäckereien, Konditoreien und Confiserien, Blumenläden, Kiosken an öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Schaustellungsbetrieben. Darüber hinaus kann Nacht- und Sonntagsarbeit im Einzelfall bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist oder – wenn es um bloss vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit geht – dass ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt ist die Befriedigung von Konsumbedürfnissen nach täglich notwendigen und unentbehrlichen Waren oder Dienstleistungen, deren Fehlen von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden würde und bei denen das Bedürfnis dauernd oder in der Nacht oder am Sonntag besonders hervortritt.

Das Arbeitsgesetz gilt für Betriebe, die dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmende beschäftigen, ist also auf Betriebe, in denen nur die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber arbeitet, nicht anwendbar. Zudem sind verschiedene Betriebszweige vom Geltungsbereich generell ausgenommen, so etwa Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und Familienbetriebe. Bei letzteren ist das Arbeitsgesetz aber auf Arbeitnehmende, die nicht zur Familie gehören, anwendbar.

4. Immissionsschutz

Der öffentlich-rechtliche Lärmschutz ist heute im Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) und in der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) umfassend und abschliessend geregelt. Der Lärmschutz nach Bundesrecht gelangt einerseits bei der Errichtung und Änderung von Anlagen zur Anwendung, andererseits aber auch beim Betrieb. Im Bereich des Detailhandels sind somit die Eröffnung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Ladengeschäften betroffen, wobei als Erweiterung auch die blosse Ausdehnung der bisherigen Ladenöffnungszeiten

gilt, soweit diese lärmenschutzrechtlich relevant ist. Ebenso betroffen ist der Betrieb eines solchen Ladens. Die Lärmemissionen von neuen und von erweiterten Ladengeschäften müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Als Massnahme gegen übermässigen Lärm kommt unter anderem eine zeitliche Betriebsbeschränkung in Frage. Es ist daher denkbar, dass in lärmbelasteten Gebieten die nach Ruhetags- und Ladenschlussgesetz zulässigen Öffnungszeiten im Einzelfall aus lärmenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass in der Nacht strengere Immissionsgrenzwerte gelten als am Tag, wobei für Industrie- und Gewerbelärm die Nacht bereits um 19.00 Uhr beginnt und bis 7.00 Uhr dauert. Für die übrigen Lärmquellen gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Nachtruhe spätestens ab 22.00 Uhr als besonders schutzwürdig, da sich in dieser Zeit die meisten Menschen in der besonders lärmempfindlichen Einschlafphase befinden.

5. Nebenbetriebe nach dem Eisenbahngesetz

Bahnnebenbetriebe sind Verkaufsläden in Bahnhöfen, die ein Sortiment anbieten, das sich auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausrichtet. Die Öffnungszeiten dieser Läden richten sich nicht nach den kantonalen oder kommunalen Ladenschlussvorschriften, sondern nach Artikel 39 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (abgekürzt EBG; SR 742.101). Dieses überlässt die Regelung der Öffnungszeiten den Bahnbetrieben, die in der Regel deutlich längere Öffnungszeiten zulassen als die kantonale Ordnung. Das Warensortiment der Läden in Bahnhöfen unterscheidet sich deutlich von dem der klassischen Bahnhofskioske. Angeboten werden nebst dem üblichen Kiosksortiment Grundnahrungsmittel, Milchprodukte, Frischprodukte, Fleisch- und Backwaren, Tiefkühlprodukte, Konserven sowie Wasch- und Putzmittel und Produkte zur Körperpflege. Im Lebensmittelbereich konkurrieren diese Bahnhofsläden heute die gängigen Verkaufsgeschäfte, haben diesen gegenüber aber den Wettbewerbsvorteil, dass sie sich nicht an die kantonalen Ladenschlusszeiten halten müssen. Die Regelung von Artikel 39 EBG gehört insofern zu den Rahmenbedingungen des Bundesrechtes, als es die Wettbewerbsbedingungen für einen Teilbereich des Detailhandels regelt.

IV. Erläuterung der Gesetzesänderung

Ziel dieser Gesetzesrevision ist eine mehrheitsfähige, rasche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Tankstellen-Shops. In den letzten Jahren sind im Kanton Luzern zahlreiche Tankstellen-Shops entstanden, die von der Bevölkerung rege benutzt werden. Dem geänderten Arbeits-, Freizeit- und Einkaufsverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten soll Rechnung getragen werden. Vor allem aber ist der Vollzug der Ladenschlussregelung bei den Tankstellen-Shops zu vereinfachen.

Die heutige Aufzählung in § 1 Absatz 2 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes soll beibehalten und durch eine spezielle Regelung der Ladenschlusszeiten bei den so genannten Tankstellen-Shops ergänzt werden. Da die den Tankstellen angegliederten Shops (mit einer Flächenbegrenzung) lediglich von den ordentlichen Ladenschlusszeiten ausgenommen werden, ist dies in einem neuen Absatz 3 zu regeln. Diese Ergänzung von § 1 führt zudem zu einer Anpassung der Sachüberschrift.

Inhaltlich bedeutet die neue Regelung, dass die den Tankstellen angegliederten Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² sich werktags und sonntags nicht an die ordentlichen Ladenschlusszeiten halten müssen. Sie sind aber jeden Tag spätestens um 22.00 Uhr zu schliessen.

Diese Lösung haben wir Ihrem Rat in ähnlicher Form bereits im Januar 2004 zur Abstimmung vorgelegt. Damals wurde diese Änderung abgelehnt. Inzwischen zeigt sich aber deutlich, dass der Vollzug der heute geltenden Regelung für alle Beteiligten schwierig ist und in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst. Mehrere parlamentarische Vorstöße und eine Petition mit mehr als 35 000 Unterschriften wurden denn auch innert kurzer Zeit eingereicht. Die vorgeschlagene Regelung stellt nach den Gesprächen am runden Tisch im heutigen Zeitpunkt den grösstmöglichen gemeinsamen Nenner aller beteiligten Interessengruppen dar. Im Sinn einer raschen Verständigungslösung haben diese sich auf den vorliegenden Vorschlag geeinigt. Er stellt einen ersten Schritt dar. Die weiter gehenden Liberalisierungsvorgaben Ihres Rates sind in einem zweiten Schritt bis Spätsommer 2005 in einem umfassenderen Revisionsentwurf zu berücksichtigen. Wir begrüssen dieses zweistufige Vorgehen, sind aber nach wie vor überzeugt, dass eine Liberalisierung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes die richtige Lösung wäre.

V. Kosten

Die Gesetzesrevision hat insofern finanzielle Auswirkungen, als sich die Kontrollkosten stark reduzieren.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 9. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Markus Dürr
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 855

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. November 2004,

beschliesst:

I.

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)

Gegenstand und Geltungsbereich

³ Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.

Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am
Referendum.

in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: